



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Gemeinde Schladen-Werla
Am Weinberg 9
38315 Schladen

d.d. Landkreis Wolfenbüttel
- Kommunalaufsicht -
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Landkreis Wolfenbüttel	
Eing.:	13. SEP. 2022
	Bearbeitet von: Herrn Hampel E-Mail: burkhard.hampel@mi.niedersachsen.de Telefax: (0511) 120 4482

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.04.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33.25 – 10464 158 039 (2022)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
47 26

Hannover,
08.09.2022

**Bedarfszuweisungen gemäß § 13 NFAG;
Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage im
Verfahren 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. g. Antrag bewillige ich der Gemeinde Schladen-Werla gemäß § 13 Abs. 1 NFAG eine Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage im Antragsverfahren 2022 in Höhe von

465.000,00 €

(in Worten: Vierhundertfünfundsechzigtausend Euro).

Die bewilligte Bedarfszuweisung dient dem teilweisen Ausgleich der bis zum Rechnungsjahr 2021 entstandenen Fehlbeträge im Ergebnishaushalt; sie ist entsprechend zu verwenden. Zudem kann in diesem Verfahren von der Bedarfszuweisung ein Anteil i. H. v. 6,62 % bzw. 30.820,22 € zur Ko-finanzierung von Förderprojekten verwendet werden, die eine Förderung aus Mitteln aus dem Europäischen Struktur- und Investitionsfonds erhalten. Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Vorlage des geprüften Jahresabschlusses 2021. Sollte das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses negative Auswirkungen auf die Höhe der Bedarfszuweisung haben, sind zuviel gezahlte Beträge von der Gemeinde Schladen-Werla zu erstatten.

Die Auszahlung des bewilligten Betrages auf das Konto der Gemeindekasse IBAN DE97 2689 0019 0091 2700 00 bei der Volksbank Nordharz eG werde ich in Kürze veranlassen.

Auf der Grundlage der Konzeption zum Verteilungsverfahren für Bedarfszuweisungen vom 17.10.2005 wurden auch die Bedarfszuweisungsanträge 2022 ausgewertet, wobei - im Interesse eines effektiven Mitteleinsatzes - die nur sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Bedarfszuweisungsmittel und das hohe Gesamtfehlbetragsvolumen aller Antragsteller im Antragsverfahren 2022 die Festlegung einer landeseinheitlichen Mindestgesamtfehlbetragsquote in Höhe von 10,0 % und die Festlegung eines Schwellenwertes bezüglich der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft der Kommunen von mindestens - 5,0 % von den jeweiligen Vergleichswerten erforderlich machen.



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Die Abdeckungsquote für die im Einzelfall in Aussicht zu stellenden Bedarfszuweisungsbeträge beläuft sich einheitlich auf 20 % des maßgebenden Gesamtsollfehlbetrages des Antragstellers. Die sich hiernach ergebenden Einzelbeträge wurden mathematisch auf volle 5.000,00 € gerundet.

Der vorläufige Gesamtfehlbetrag des Ergebnishaushaltes 2021 der Gemeinde Schladen-Werla beläuft sich auf 2.326.672 € der nach dem vorliegenden Finanzplan bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2025 aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln nicht abgebaut werden kann. Das Bewilligungskriterium der „außergewöhnliche Lage“ ist somit gegeben.

Bei vorläufigen Gesamterträgen des Ergebnishaushaltes 2021 in Höhe von 17.848.032 € errechnet sich eine Gesamtfehl Betragsquote (Verhältnis Gesamtfehlbetrag 2021 / Gesamterträge 2021) von 13,04 %. Die besondere Bedürftigkeit der Gemeinde Schladen-Werla in diesem Antragsverfahren kann damit ebenfalls festgestellt werden.

In Bezug auf die durchschnittliche Steuereinnahmekraft 2019 bis 2021 weicht der ermittelte Wert der Gemeinde Schladen-Werla um – 25,9 % von dem Vergleichswert ab. Die Gemeinde Schladen-Werla zählt damit zu den besonders finanzschwachen Kommunen.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung einer Bedarfszuweisung liegen somit vor. Diese Tatsache allein rechtfertigt aber grundsätzlich nicht die Gewährung einer Bedarfszuweisung. Im Rahmen des Bedarfszuweisungsverfahrens wird das Haushaltsgebaren bewertet sowie die Bereitschaft, alle Möglichkeiten zur Haushaltsentlastung konstruktiv zu nutzen. Im Dezember 2019 hat die Gemeinde Schladen-Werla bereits eine Zielvereinbarung über eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung mit dem Land Niedersachsen abgeschlossen. Die Bedarfszuweisung 2022 konnte daher in voller Höhe bewilligt werden.

Mit der Bewilligung verbinde ich die Verpflichtung der Gemeinde Schladen-Werla, den in den vergangenen Jahren eingeschlagenen Konsolidierungskurs unbeirrt fortzusetzen. Sie haben dem Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in besonderem Maße Rechnung zu tragen und sämtliche sich ergebenden Konsolidierungsmöglichkeiten konsequent und vollständig zur Defizitminderung zu nutzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30619 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Hampel